

Richtlinien für die Verwendung der Studienbeiträge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.03.2007

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat auf der Basis des vom Senat beschlossenen Konzeptes die folgenden Richtlinien für die Verwendung der Studienbeiträge beschlossen. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

1. Verwendungszweck

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg setzt die gemäß § 11 NHG vereinnahmten Studienbeiträge zur Aufgabenerfüllung in Studium und Lehre ein. Die Studienbeiträge dienen ausschließlich dazu, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen sowie die Studienbedingungen zu verbessern.

2. Substitutionsverbot

Ausgangspunkt für den Einsatz von Studienbeiträgen ist eine der Kapazität nach ausfinanzierte Studienstruktur. Studienplatzkapazität und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge erforderliche Grundausstattung darf nicht aus Studienbeiträgen finanziert werden.

3. Transparenzgebot

Die Universität macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Studienbeiträge universitätsöffentlich transparent.

4. Kapazitätsneutralität

Maßnahmen, die aus Studienbeiträgen finanziert werden, erhöhen nicht die Kapazität der betroffenen Studiengänge. Das wissenschaftliche und sonstige Lehrpersonal, das aus Studienbeiträgen finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt.

5. Verbesserung des Betreuungsverhältnisses

Vorrangiges Ziel der Universität Oldenburg ist, das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern. Aus den Einnahmen durch die Studienbeiträge sollen daher insbesondere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA)

eingestellt werden. Dabei sollen die Beschäftigungsverhältnisse zunächst die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten, um den Effekt der Maßnahme evaluieren zu können.

Daneben können Lehraufträge vergeben und zusätzliche Tutorien- und Mentoringprogramme aufgelegt werden. Auch diese Maßnahmen müssen von den Fakultäten im Hinblick auf die Verbesserung der qualitativen und quantitativen Lehrstandards regelmäßig überprüft werden. Die Teilnahme der Studierenden an den Tutorien muss belegt und das Angebot muss gegebenenfalls den tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden.

6. Dezentrale und zentrale Maßnahmen

Die Studienbeiträge dienen der Finanzierung dezentraler und zentraler Maßnahmen. Dezentrale Maßnahmen sind u. a.

- a) die unter **Punkt 5** genannte Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden durch die Einstellung von zusätzlichem Personal, die Vergabe von Lehraufträgen oder die Durchführung von Tutorien- und Mentoringprogrammen,
- b) die Verbesserung der fachbezogenen Studienberatung und die Verbesserung der Unterstützung und Betreuung der Studierenden, z.B. bei der Suche nach Praktikumsplätzen, durch Einstellung von zusätzlichem Personal oder Weiterbildung des vorhandenen Personals,
- c) Gastdozenturen,
- d) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für die Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,
- e) die Bezuschussung von Exkursionen,
- f) die Einrichtung von zusätzlichen Sprachintensivkursen oder anderen zusätzlichen Lehrangeboten.

Zentrale Maßnahmen sind u. a.

- a) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- b) die Verbesserung der technischen Ausstattung und die bauliche Herrichtung von Lehr- und Laborräumen sowie von Lern- und Gruppenarbeitsplätzen,
- c) die Verbesserung des Beratungsangebots für in- und ausländische Studierende durch Einstellung zusätzlichen Personals oder Weiterbildung des vorhandenen Personals,

- d) die Verbesserung der für die Studierenden bereitgestellten Infrastruktur (z. B. Kinderbetreuung, IT-Dienste),
- e) zusätzliche Angebote des Sprachenzentrums,
- f) Stipendienprogramme,
- g) die Verbesserung von Angeboten der Hochschuldidaktik,
- h) zusätzliche Angebote des Hochschulsports und die Verbesserung der Sportgeräteausstattung,
- i) Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre.

7. Verfahrensgrundsätze

7.1 Zentrale Maßnahmen sind fakultätsübergreifende Maßnahmen und werden von der Vizepräsidentin für Lehre (VP-L) in Abstimmung mit den Studiendekanen und unter Beteiligung von Studierenden, die von der FachschaftsvertreterInnen-Vollversammlung benannt werden, beschlossen. Voraussetzung für die Durchführung zentraler Maßnahmen ist, dass sie fakultätsübergreifend effektiver durchgeführt werden können als dezentral in den Fakultäten.

7.2 Dezentrale Maßnahmen werden von den Fakultäten durchgeführt. Sie werden auf Vorschlag der Studienkommissionen in den Fakultätsräten beschlossen.

7.3 Die Verwendung der Studienbeiträge unterliegt einer Qualitätskontrolle, die zugleich die Einhaltung der Punkte 2 und 4 dieser Richtlinie sicherstellt. Über die Verwendung der Mittel für fakultätsübergreifende Maßnahmen berichtet die Vizepräsidentin für Lehre jährlich den Studiendekanen und den an der Vergabe beteiligten Studierenden sowie dem Senat. Die Qualitätskontrolle in den Fakultäten erfolgt über die Studienkommissionen und Fakultätsräte unter Beteiligung der Studiendekane.

8. Mittelverteilung

8.1 Gewichtung

Das Präsidium weist den Fakultäten 75 % der zur Verfügung stehenden Studienbeiträge zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung dezentraler Maßnahmen zu. 25 % der zur Verfügung stehenden Studienbeiträge verbleiben im Präsidium zur Finanzierung zentraler Maßnahmen nach Punkt 7.1. Die Gewichtung von dezentralen und zentralen Maßnahmen kann bei entsprechendem Bedarf im Einvernehmen mit den Fakultäten für jeweils zwölf Monate geringfügig verändert werden.

8.2 Sockelbetrag

Von der den Fakultäten zugewiesenen Summe werden 15 % als so genannte Sockelbeträge zur Finanzierung studierendenzahlunabhängiger, dezentraler Maßnahmen gleichmäßig auf die Fakultäten verteilt.

8.3 Leistungsbezogene Verteilung

a) Von der den Fakultäten zugewiesenen Summe werden 85 % nach den in der Lehre erbrachten Leistungen an die Fakultäten verteilt. Die Verteilung erfolgt gewichtet nach Prüfungsteilnahme und Kreditpunkten, wobei ein Modul der Fakultät, der der Modulverantwortliche angehört, zur weiteren Verteilung zugeordnet wird.

b) Die nach a) erforderlichen Daten werden jeweils spätestens zum 01.06. und 01.12. eines Jahres von der zentralen Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Einrichtung IBIT (IT-Dienste) der Universität ermittelt und dem Präsidium und den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Für die Verteilung der Studienbeiträge auf die Fakultäten im Wintersemester sind dabei die Durchschnittsdaten der beiden vorangegangenen Vorjahreswintersemester, im Sommersemester die Durchschnittsdaten der beiden vorangegangenen Vorjahressommersemester Ausschlag gebend.

8.4 Übergangsregelung zu Punkt 8.3. bis zur vollständigen Umstellung des Lehrangebotes auf modularisierte Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master auf der Grundlage einer einvernehmlich zwischen den Fakultäten abgestimmten Modellrechnung:

- a) In den Studiengängen, die zum Abschluss Diplom führen, erfolgt die Verteilung nach in den Fakultäten eingeschriebenen Studierenden. In den Studiengängen, die zum Abschluss Magister führen, erfolgt die Verteilung anteilig an die beteiligten Fakultäten.
- b) In den Studiengängen, die zum Abschluss Staatsexamen (Lehramt) führen, erfolgt die Verteilung an die Fakultäten, in denen die Studierenden eingeschrieben sind, sowie an die Fakultäten, die Dienstleistungen entsprechend der Dienstleistungsverpflichtungen (gemäß Dienstleistungsverflechtungsmatrix) erbringen.
- c) Bis zur Erstellung einer dem Modell entsprechenden Datenbasis erfolgt die Verteilung nach 8.3. zunächst für die Dauer von 6 Monaten auch in den modularisierten Studiengängen, in denen nur ein Fach studiert wird (Fach-Bachelor oder Fach-Master) nach den in den Fakultäten eingeschriebenen Studierenden.

8.5 Die Zuweisung der Mittel erfolgt in jedem Semester in zwei Tranchen: die erste Zuweisung erfolgt zu Beginn, die zweite in der Mitte des Semesters, sobald die von der N-Bank erstellten Daten über die endgültige Summe der zur Verteilung der Studienbeitragsmittel zur Verfügung stehen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinien haben zunächst eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Sie können bei erheblicher Änderung der äußeren Rahmenbedingungen auch früher geändert werden.